## Bedingungen für die Gewährung von Zuschüssen zur Denkmalpflege

- 1. Der Landkreis Deggendorf gewährt als freiwillige Leistung Zuschüsse für denkmalpflegerische Vorhaben im Rahmen der jeweils im Haushalt bereitgestellten Mittel. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Bedeutung des Objektes und den Finanzierungsmöglichkeiten des Eigentümers. Die Zuschusshöhe wird vom Kreisheimatpfleger im Einvernehmen mit der Finanzverwaltung dem Kreisausschuss zur Entscheidung vorgelegt, soweit sich gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung die Zuständigkeit hierfür ergibt.
- 2. Der Zuschuss ist zweckgebunden und darf nur für die bezeichnete Maßnahme verwendet werden. Bei anderweitiger Verwendung wird er zurückgefordert.
- 3. Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt in der Regel erst dann, wenn mindestens 25 % der im Zuschussantrag angegebenen Gesamtkosten erreicht sind. Dem Auszahlungsantrag sind die Nachweise über bezahlte und unbezahlte Rechnungen sowie die Aufstellung über erbrachte Eigenleistungen beizulegen.

In Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpfelge werden für erbrachte Eigenleistungen Stundensätze mit den Beträgen, wie sie in der Lohntafel für das Baugewerbe aufgeführt sind, als förderfähig anerkannt. Von öffentlichen Trägern (Städte, Gemeinden) erbrachte Eigenleistungen bleiben unberücksichtigt.

Der Zuschuss wird entsprechend dem Baufortschritt bzw. den vorgelegten, quittierten Rechnungen und Aufstellungen ausgezahlt. Der Landkreis behält sich vor, einen Teilbetrag erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises auszuzahlen.

- 4. Die ordnungsgemäße Verwendung des ausbezahlten Zuschusses ist innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der durchgeführten Maßnahme durch Vorlage eines Verwendungsnachweises nach beiliegendem Formblatt nachzuweisen.
- Die anteilige Kürzung des Landkreiszuschusses erfolgt, wenn nicht mindestens 90 % der beantragten Kosten für den denkmalpflegerischen Mehraufwand erreicht und nachgewiesen werden.
- 6. Die entsprechenden Arbeiten sind sach- und fachgerecht auszuführen. Ein im Rahmen der freiwilligen Leistungen gewährter Zuschuss durch den Landkreis kann bei unsachgemäßer Ausführung teilweise oder in voller Höhe zurückgefordert werden.
- 7. Die Beauftragten des Landkreises als Zuschussgeber und den von dieser Beigezogenen oder Beauftragten ist unbeschadet des Art. 16 Denkmalschutzgesetz die Besichtigung des geförderten Objekts zu gestatten.